



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

D 1

Gemeindeverfassung Heimberg (GVH)

vom 3. Dezember 2012

**mit Änderungen vom 3. Dezember 2018
mit Änderungen vom 27. Juni 2022**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
<i>1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben</i>	4
Definition der Gemeinde	4
Aufgaben	4
Grundlage	4
Grundsatz der Aufgabenwahrnehmung und –erfüllung	4
Zusammenarbeit mit Dritten und Uebertragung an Dritte	4
<i>1.2 Rechte</i>	4
Stimmrecht	4
Information	5
Referendum Reglemente	5
Referendum Ausgabenbeschlüsse	5
Referendum Publikation	5
Initiative Grundsatz	5
Gültigkeit	5
Anmeldung / Prüfung	5
Einreichungsfrist	5
Ungültigkeit	6
Behandlung durch die Stimmberechtigten	6
Petition	6
<i>1.3 Finanzhaushalt</i>	6
Finanzplanung	6
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	6
Wiederkehrende Ausgaben	6
Gebundene Ausgaben	6
Nachkredite	6
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	7
Sorgfaltspflicht	7
Beiträge Dritter/Nettoprinzip	7
Rahmenkredite	7
II. Die Gemeindeorganisation	7
<i>2.1 Allgemeines</i>	7
Organe	7
Wählbarkeit	7
Amtsdauer	7
Ersatzwahl	7
Amtszeitbeschränkung	8
Unvereinbarkeit	8
Verwandtenausschluss	8
Ausstand	8
Sorgfalts- und Schweigepflicht	8
Verantwortlichkeit	8
Aemter in anderen Institutionen	8
Beschlussfähigkeit	8
Stichentscheid	8
Protokoll	9
<i>2.2 Die Urnengemeinde</i>	9
Majorz	9
Proporz	9
Wahltermin	9
Urnenabstimmung	9
<i>2.3 Die Gemeindeversammlung</i>	9
Zuständigkeit	9
Leitung	10

	Seite
<i>2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan</i>	10
Rechnungsprüfungsorgan	10
Datenschutzaufsichtsstelle	10
 <i>2.5 Der Gemeinderat</i>	 10
Mitglieder	10
Präsidium	10
Vizepräsidium	10
Übrige Mitglieder / Vizepräsidium	10
Aufgaben	10
Zuständigkeit	10
Ausserordentliche Lagen	11
Verordnungen	11
Organisationsverordnung	11
Funktionendiagramm	11
Gemeindeschreiber/in	11
 <i>2.6 Die Kommissionen und Fachausschüsse</i>	 11
Ständige Kommissionen und Fachausschüsse	11
Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis	11
Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis	11
Ständige Fachausschüsse ohne Entscheidbefugnis	11
Parteienproporz ständige Kommissionen und Fachausschüsse	11
Nicht ständige Kommissionen	12
Delegation von Entscheidbefugnissen	12
 <i>2.7 Das Personal der Gemeindeverwaltung</i>	 12
Anstellung	12
 III Datenschutz	 12
Allgemein	12
 IV Schluss- und Uebergangsbestimmungen	 12
Inkrafttreten	12
Aufhebung von Erlassen	12
Anpassung von Erlassen	12
Aufhebung von Kommissionen / Ausschüssen	13
 Genehmigungen / Auflagezeugnis	 13/14
 Anhang	
 <i>A Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis</i>	 15
1 Sozialkommission	15
2 Schulkommission	16
3 Stimm- und Wahlausschuss	16
4 Baukommission	17
5 Feuerwehrkommission	17
 <i>B Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis</i>	 18
6 Planungskommission	18
 <i>C Ständige Fachausschüsse ohne Entscheidbefugnis</i>	 19
7 Finanzausschuss	19
8 Einbürgerungsausschuss	19
9 Ausschuss für offene Kinder- und Jugendarbeit	19
10 Ausschuss für Altersfragen	20

Im Bestreben, die Entwicklung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft nachhaltig zu fördern und damit die Gemeinde Heimberg als gesunden, sicheren und attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort zu erhalten, erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg folgende

Gemeindeverfassung

I Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Definition der Gemeinde	<p>Art. 1 Die Einwohnergemeinde Heimberg ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie umfasst das Gemeindegebiet und dessen Wohnbevölkerung.</p>
Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.</p>
Grundlage	<p>Art. 3 Die Gemeinde übernimmt eine neue Aufgabe durch Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. Finanzielle und weitere Auswirkungen sind nachzuweisen.</p>
Grundsatz der Aufgaben-wahrnehmung und -erfüllung	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde. Sie erfüllen ihre Aufgaben wirkungsorientiert, transparent und kostenbewusst. ² Sie überprüfen ihre Aufgaben und die Erfüllungsweise regelmässig.</p>
Zusammenarbeit mit Dritten und Uebertragung an Dritte	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde arbeitet mit andern Gemeinden und mit Dritten zusammen, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann. ² Die Zuständigkeit zur Uebertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Höhe der Ausgabe. ³ Art und Umfang der Uebertragung sind in einem Reglement zu regeln und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, wenn diese a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann b eine bedeutende Leistung betrifft oder c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt ⁴ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.</p>
1.2 Rechte	
Stimmrecht	<p>Art. 6 ¹ Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Gemeinde sind alle Schweizer Bürger/innen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Heimberg wohnhaft sind. ² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.</p>

Information	<p>Art. 7</p> <p>¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung zeitgerecht und umfassend über alle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Die Information soll Transparenz schaffen, die demokratische Meinungsbildung ermöglichen und das Vertrauen in Behörden und Verwaltung erhalten und stärken.</p> <p>³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördemitgliedern und Verwaltung zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information¹ und Datenschutz².</p> <p>⁴ Die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde erscheinen im amtlichen Anzeiger.</p>
Referendum Reglemente	<p>Art. 8</p> <p>200 Stimmberechtigte können innert sechzig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderats betreffend den Erlass eines Reglements durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.</p>
Referendum Ausgabenbeschlüsse	<p>Art. 9</p> <p>200 Stimmberechtigte können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderats über eine einmalige Ausgabe von mehr als 300'000 Franken bis 500'000 Franken verlangen, dass der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.</p>
Referendum Publikation	<p>Art. 10</p> <p>Beschlüsse des Gemeinderats nach Artikel 8 und 9 werden im amtlichen Anzeiger publiziert.</p>
Initiative Grundsatz	<p>Art. 11</p> <p>¹ 400 Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses</p> <ul style="list-style-type: none"> a in ihre Zuständigkeit fällt (Art. 41 + 42) b den Erlass eines Reglements betrifft oder c eine einmalige Ausgabe von mehr als 300'000 Franken betrifft.
Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a das Initiativbegehren von mindestens 400 Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist, b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form) c das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie), e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, f sie innert der Frist von Art. 12 Abs. 3 eingereicht ist.
Anmeldung / Prüfung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Initiativbegehren sind bei der Präsidialabteilung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p>² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.</p>
Einreichungsfrist	<p>³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.</p>

¹ BSG Nr. 107.1 vom 2.11.1993

² BSG Nr. 152.04 vom 19.2.1986

Ungültigkeit	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.</p> <p>² Fehlt eine der in Art. 11 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlung durch die Stimmberechtigten	<p>Art. 14</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.</p> <p>² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p>
Petition	<p>Art. 15</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.</p>
1.3 Der Finanzhaushalt	
Finanzplanung	<p>Art. 16</p> <p>¹ Der Finanzplan gibt einen Ueberblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. Er ist behördenverbindlich.</p> <p>² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.</p> <p>³ Der Gemeinderat informiert die Oeffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p>Art. 17</p> <p>Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen b Anlagen in Immobilien c finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen d die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen e die Anhebung oder Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie die Uebertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert f die Entwidmung von Verwaltungsvermögen g der Verzicht auf Einnahmen
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 18</p> <p>Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch Zehn geteilt.</p>
Gebundene Ausgaben	<p>Art. 19</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig ihrer Höhe.</p>
Nachkredite	<p>Art. 20</p> <p>¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengezählt.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Vorbehalten bleiben Nachkredite, die in der Zuständigkeit der Urngemeinde liegen. Diese werden von der Gemeindeversammlung beschlossen.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt Abs. 4.</p> <p>⁴ Nachkredite bis zu 5000 Franken können die Abteilungsleitenden beschliessen.¹</p>

¹ GV-Beschluss Nr. 14 vom 27.06.2022

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 21 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 4.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 22 ¹ Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ² Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ³ Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Beiträge Dritter / Nettoprinzip	<p>Art. 23 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. ² Wären ohne den Abzug nach Abs. 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.</p>
Rahmenkredite	<p>Art. 24 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen. ² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.</p>
II Die Gemeindeorganisation	
2.1 Allgemeines	
Organe	<p>Art. 25 Organe der Gemeinde sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten, handelnd als Urnengemeinde oder als Gemeindeversammlung b der Gemeinderat c die Kommissionen mit Entscheidbefugnis d das Rechnungsprüfungsorgan e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
Wählbarkeit	<p>Art. 26 ¹ Wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten; b in ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten; c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen. <p>² Als Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 27 Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderats sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>
Ersatzwahl	<p>Art. 28 Für Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen im Wahl- und Abstimmungsreglement.</p>

Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 29 ¹ Die Amtszeit für Mitglieder des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen ist auf drei Amtsdauern in dieser Behörde beschränkt.</p> <p>² Für die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten stehen zusätzlich zwei Amtsdauern zur Verfügung.</p> <p>³ Unvollständige Amtsdauern von zwei und mehr Jahren werden angerechnet.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren wieder möglich.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 30 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 31 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.</p>
Ausstand	<p>Art. 32 Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.</p>
Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Art. 33 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Verantwortlichkeit	<p>Art. 34 ¹ Die Behördemitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit unterstellt.</p> <p>² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>³ Die Regierungsstatthalterin/der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für Mitglieder der Gemeindeorgane, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Er kann diese Zuständigkeit mittels Verordnung einem anderen Organ übertragen.</p>
Aemter in anderen Institutionen	<p>Art. 35 ¹ Wer aus einer Behörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Aemtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet worden sind.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 36 ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 37 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.</p>

Protokoll

Art. 38

- ¹ Ueber die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderats, aller Kommissionen und Fachausschüsse ist Protokoll zu führen.
- ² Die Protokolle sind zu genehmigen und von der vorsitzenden sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- ³ Sie haben mindestens zu enthalten:
- a Ort, Datum, Dauer der Verhandlung, Traktanden
 - b Name der vorsitzenden und der protokollführenden Person sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstands-pflichtigen
 - c sämtliche Anträge und Beschlüsse
- ⁴ Die Beratungen sind sachgerecht zu protokollieren.

2.2 Die Urnengemeinde

Majorz

Art. 39

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren die Gemeindepäsidentin/den Gemeindepräsidenten.

Proporz

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren die sieben Mitglieder des Gemeinderats.

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements.

Wahltermin

Art. 40

Die ordentlichen Erneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Die Majorzwahlen erfolgen gleichzeitig mit den Proporzahlen.

Urnenabstimmung

Art. 41

- ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
- a Einmalige Ausgaben von mehr als 1'500'000 Franken
 - b Die Gesamtrevision der Ortsplanung
 - c Ein- und Umzonungen von mehr als 10'000 m²

² Der Gemeinderat erlässt ein Konzept für die Durchführung von Urnenabstimmungen.

2.3 Die Gemeindeversammlung

Zuständigkeit

Art. 42

- ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst:
- a den Erlass und die Aenderung der Gemeindeverfassung
 - b die baurechtliche Grundordnung, unter Vorbehalt von Art. 41 hiavor.
 - c alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum zu Stande gekommen ist (Art. 8) oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist
 - d die Gemeinderechnung
 - e den Voranschlag und die Steueranlage
 - f die Liegenschaftssteuer auf den amtlichen Werten
 - g Neue einmalige Ausgaben von mehr als 500'000 Franken bis 1'500'000 Franken
 - h Neue einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken bis 500'000 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Art. 9) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist
 - i Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen von mehr als 1'000'000 Franken
 - j Die Gründung eines Gemeindeverbands sowie den Beitritt zu oder den Austritt aus einem Gemeindeverband
 - k von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet
- ² Sie wählt alle vier Jahre das Rechnungsprüfungsorgan.

Leitung	Art. 43 ¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung. ² Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident übernimmt die Stellvertretung.
---------	---

2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 44 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist eine privatrechtlich organisierte, verwaltungsunabhängige Revisionsstelle. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutzaufsichtsstelle	³ Es ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn des kantonalen Datenschutzrechts. ⁴ Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

2.5 Der Gemeinderat

Mitglieder	Art. 45 Der Gemeinderat besteht einschliesslich seiner Präsidentin/seines Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Präsidium	Art. 46 ¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident übt ihr/sein Amt als Halbamt aus.
Vizepräsidium	² Die Vizegemeindepräsidentin/der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung inne.
Übrige Mitglieder / Vizepräsidium	³ Die übrigen Gemeinderatsmitglieder und die Vizegemeindepräsidentin/der Vizegemeindepräsident üben ihr Amt im Nebenamt aus. ⁴ Die Aufgaben sind in der Organisationsverordnung festgehalten.
Aufgaben Zuständigkeit	Art. 47 ¹ Der Gemeinderat a führt die Gemeinde aufgrund strategischer Ziele b plant deren nachhaltige Entwicklung c vertritt die Gemeinde nach aussen d nimmt die Aufgaben wahr, die ihm das übergeordnete Recht überträgt ² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Bestimmungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ³ Er beschliesst namentlich über a unter Vorbehalt des Referendums gemäss Art. 8 alle Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeverfassung, des Wahl- und Abstimmungsreglements und der baurechtlichen Grundordnung b den Finanzplan c einmalige Ausgaben bis zu 300'000.- Franken d unter Vorbehalt des Referendums (Art. 9) einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken bis 500'000 Franken e gebundene Ausgaben (Art. 19) f Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen bis zu 1'000'000 Franken g Einbürgerungen h die Errichtung oder Aufhebung von Stellen i die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und deren Stimmrechtsausübung ⁴ Der Gemeinderat informiert die Gemeindeversammlung über den Finanzplan.

⁵ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für vier Jahre sowie alle Kommissionen und Fachausschüsse soweit nicht ein anderes Organ dafür vorgesehen ist. Die Einzelheiten zum Parteienproporz sind in Art. 55 geregelt.

Ausserordentliche Lagen	Art. 48 Die Bestimmungen des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes für das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen bleiben vorbehalten.
Verordnungen	Art. 49 Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu Reglementen.
Organisationsverordnung	Art. 50 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin namentlich a die Organisation des Gemeinderats b die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Sitzungen c die Bildung und Organisation von Ressorts d die Aufgaben des Gemeindepräsidiums e die Struktur der Verwaltung f die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr g die Berichterstattung
Funktionendiagramm	² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.
Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	Art. 51 Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

2.6 Die Kommissionen und Fachausschüsse

Ständige Kommissionen und Fachausschüsse	Art. 52 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen und Fachausschüsse werden im Anhang zur Gemeindeverfassung bestimmt.
Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis	Art. 53 ¹ Der Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis: a Sozialkommission b Schulkommission c Stimm- und Wahlausschuss d Baukommission e Feuerwehrkommission
Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis	² Der Gemeinderat wählt als ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis: a Planungskommission
Ständige Fachausschüsse ohne Entscheidbefugnis	Art. 54 Das im Anhang vorgesehene Wahlorgan setzt die folgenden ständigen Fachausschüsse ohne Entscheidbefugnis ein: a Finanzausschuss b Einbürgerungsausschuss c Ausschuss für offene Kinder- und Jugendarbeit d Ausschuss für Altersfragen
Parteienproporz ständige Kommissionen und Fachausschüsse	Art. 55 ¹ Die Zusammensetzung der durch den Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen (ausgenommen Feuerwehrkommission) richtet sich nach der bei den letzten Gemeinderatswahlen gesamthaft erreichten Parteistimmenzahl. ² Dem Parteienproporz angerechnet werden diejenigen Kommissionsmitglieder, welche von Amtes wegen Einsitz nehmen. ³ Für Fachausschüsse gilt der Parteienproporz nicht. Der Minderheitenschutz bleibt vorbehalten.

Nicht ständige Kommissionen	<p>Art. 56</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten auch für nicht ständige Kommissionen.</p> <p>³ Der Auftrag der nicht ständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.</p> <p>⁴ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung werden für nicht ständige Kommissionen im Einsetzungsbeschluss durch das einsetzende Organ geregelt.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 57</p> <p>¹ Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Abs. 2 selbstständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an</p> <ul style="list-style-type: none"> a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von ständige Kommissionen und Fachausschüssen, c Personen aus der Verwaltung. <p>Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p> <p>² Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.</p>

2.7 Das Personal der Gemeindeverwaltung

Anstellung	<p>Art. 58</p> <p>¹ Alle Mitarbeitenden, die zur Gemeinde in einem dauernden ganz- oder teilzeitlichen Dienstverhältnis stehen, werden öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p>² Aushilfen und befristet angestellte Mitarbeitende werden privatrechtlich angestellt.</p> <p>³ Einzelheiten werden im Personalreglement bzw. im Obligationenrecht (OR) geregelt.</p>
------------	--

III Datenschutz

Allgemein	<p>Art. 59</p> <p>Die Bestimmungen über den Datenschutz richten sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> a dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19.2.1986 b dem kantonalen Informationsgesetz vom 2.11.1993 c der kantonalen Informationsverordnung vom 26.10.1994 d dem kommunalen Datenschutzreglement vom 20.9.2010
-----------	---

IV Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 60</p> <p>Die Gemeindeverfassung mit Anhang wird von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2012 beschlossen und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.</p>
Aufhebung von Erlassen	<p>Art. 61</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung werden die Gemeindeordnung vom 15.5.2000 (mit Änderungen vom 7.4.2008 und 8.12.2008) sowie weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.</p>
Anpassung von Erlassen	<p>Art. 62</p> <p>Der Gemeinderat erhält - soweit kein Handlungsspielraum besteht - Kompetenz, die bestehenden Reglemente, insbesondere das Wahl- und Abstimmungsreglement, das Personalreglement und das Kindergarten- und Schulreglement an die Gemeindeverfassung anzupassen.</p>

Aufhebung von Kommissionen / Ausschüssen Art. 63

Mit der Inkraftsetzung dieser Gemeindeverfassung sind folgende Kommissionen und Ausschüsse aufgelöst resp. umbenannt:

- a Feuerwehr- und Zivilschutzkommission
Neuer Name: Feuerwehrkommission
- b Hochbaukommission
Integriert in neue Baukommission
- c Tiefbaukommission
Integriert in neue Baukommission
- d Landverhandlungsausschuss
- e Jugendausschuss
Neuer Name: Ausschuss für offene Kinder- und Jugendarbeit
- f Resultateprüfungskommission

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat die vorstehende Gemeindeverfassung Heimberg inkl. Anhang am 3. Dezember 2012 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

sig.	sig.
Niklaus Röthlisberger	Oliver Jaggi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverfassung Heimberg lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Genehmigung Kanton

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 09.01.2013

sig. Monique Schürch

Teilrevision 2018

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision der Gemeindeverfassung Heimberg Anhang A Ziffer 2 Schulkommission am 3. Dezember 2018 genehmigt. Inkrafttreten ab 1. August 2019.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

sig.	sig.
Niklaus Röthlisberger	Oliver Jaggi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Teilrevision lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Genehmigung Kanton

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 14.01.2019

sig. Monique Schürch

Teilrevision 2022**Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision der Gemeindeverfassung Heimberg (Art. 20 Abs. 4 und Anhang A Ziffer 2 Schulkommission) am 27. Juni 2022 genehmigt. Inkrafttreten ab 1. August 2022.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG




Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Teilrevision lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Genehmigung Kanton

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern,

.....
Monique Schürch

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 08. Aug. 2022



Anhang

A Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis (Wahl durch Gemeinderat)

1 Sozialkommission	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Soziales. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen davon abweichen.
Einsatz von Amtes wegen	Leiter/in Sozialdienste als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Sozialdienste
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	<ul style="list-style-type: none"> - zu Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe (Bsp. Mietzinslimiten oder situationsbedingte Leistungen), soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht abschliessend geregelt werden - über die Anordnung von Überwachungen im Zusammenhang mit Sozialinspektoren/-inspektorinnen - Organisation der Alimenterbevorschussung und des Alimenterinkassos
Kernaufgaben	<p>Die Sozialbehörde (Art. 17 kant. Sozialhilfegesetz) legt die strategische Ausrichtung der Sozialdienste und die Prioritäten bei der Beratung und Begleitung von Sozialhilfebeziehenden fest. Sie überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Organisation, Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe - die Anwendung von Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug - die Dossiers der Sozialhilfebeziehenden <p>übernimmt Controlling- und Planungsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - konsultative Stellungnahme zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Sozialdienste - berichtet dem Gemeinderat und dem Kanton bezüglich Bedarf an Leistungsangeboten - überprüft die Einhaltung der Leistungsverträge mit anderen Gemeinden und Dritten <p>übernimmt Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe (ASIV)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offene Kinder- und Jugendarbeit - Betreuungsangebote für Kinder und ältere Bevölkerung (Altersfragen) - Integration <p>Vorberatung von Reglementen, Voranschlag und Finanzplan in ihrem Bereich</p>

2 Schulkommission	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Bildung Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen davon abweichen
Einsitz von Amtes wegen	Abteilungsleiter/in Bildung als Berater/in mit Antragsrecht ² Bei Bedarf können die Schulleitung oder weitere Personen teilnehmen ²
Sekretariat	Schulsekretariat
Wahlorgan	Gemeinderat
Uebergeordnete Behörde	Gemeinderat
Untergeordnete	Keine ²
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss - Schulreglement der Gemeinde ¹
Kernaufgaben	Gemäss - Schulreglement der Gemeinde ¹ Insbesondere: - Strategische Ausrichtung der Schule - Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton (Controlling) - Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung (Schulprogramm / Massnahmeplan) - Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten - Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht - Unterrichtsausschlüsse - Leitbild der Schule ² - Regelungen über den freiwilligen Schulsport ² - Regelungen zur Elternmitwirkung ² - Regelungen der Schülermitwirkung ² - Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht (Grundsatz) ² Vorberatung von Reglementen in ihrem Bereich. ²

3 Stimm- und Wahlausschuss	
Mitgliederzahl	36 (davon Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Leiter/in Wahllokale Oberstufenschulhaus Untere Au, Kirchgemeindehaus Kaliforni, Primarschulhaus Obere Au)
Vorsitz	Präsident/in
Sekretariat	Präsidialabteilung
Wahlorgan	Gemeinderat
Uebergeordnete Behörde	Gemeinderat
Untergeordnet	Mitglieder Stimm- und Wahlausschuss
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss - Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 - Gesetz über die politischen Rechte vom 5.5.1980 - Dekret über die politischen Rechte vom 5.5.1980 - Verordnung über die politischen Rechte vom 10.12.1980 - Verordnung über die Stimmregister vom 10.12.1980 - Gemeindegesetz vom 16.3.1998 - Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 - Wahl- und Abstimmungsreglement der Gemeinde vom 15.5.2000
Kernaufgaben	Leitung der Ausmittlung von Abstimmungen und Wahlen sowie Festhaltung der Ergebnisse

¹ GV-Beschluss Nr. 14 vom 03.12.2018

² GV Beschluss Nr. 14 vom 27.06.2022

4 Baukommission	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Bau. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen davon abweichen.
Einsitz von Amtes wegen	Zuständige/r Bereichsleiter/in als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Bauverwaltung
Wahlorgan	Gemeinderat
Uebergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	Als Baubewilligungs- und Baupolizeiinstanz gemäss Gemeindebaureglement soweit nicht der Gemeinderat zuständig oder die Kompetenz an die Bauverwaltung delegiert ist.
Kernaufgaben	Gemäss Gemeindebaureglement entsprechend den Entscheidungsbefugnissen, insbesondere Baubewilligungs- und Baupolizeiinstanz in ihrem Zuständigkeitsbereich. Antragstellung zu Bauprojekten, die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegen. Antragstellung zu Geschäften aus den Bereichen Strasse/Tiefbau, Abwasser, Wasserversorgung, Wasserbau, Abfallentsorgung, Energie etc., die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegen. Wahl der nebenamtlichen Funktionäre dieses Ressorts wie Ölfeuerungskontrollleur/in, Feueraufseher/in, Wasserzählerableser/in. Vorberatung von Reglementen, Voranschlag und Finanzplan in ihrem Bereich.

5 Feuerwehrkommission	
Mitgliederzahl	3 (Ressortvorsteher/in Sicherheit, Ressortvorsteher/in Finanzen, Ressortvorsteher/in Sicherheit der Gemeinde Brenzikofen)
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Sicherheit
Einsitz von Amtes wegen	Feuerwehrkommandant/in als Berater/in mit Antragsrecht Feuerwehrsekretär/in als Berater/in mit Antragsrecht Gemeindeschreiber/in als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Präsidialabteilung
Wahlorgan	-
Uebergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss Reglement für die öffentliche Sicherheit, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Personelle Entscheide mit Ausnahme der Ernennung von Kommandant/in und Kommandant/in Stellvertreter/in - Einteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen in strittigen Fällen - Bestimmen, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben - Verfügen über die genehmigten Voranschlagskredite
Kernaufgaben	Gemäss Reglement für die öffentliche Sicherheit, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Ausführungsbeschlüsse zum Reglement öffentliche Sicherheit - Unterbereitung von Bussenanträgen an den Gemeinderat - Koordination der Alarmplanung Vorberatung von Reglementen, Voranschlag und Finanzplan in ihrem Bereich.

B Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis (Wahl durch Gemeinderat)

6 Planungskommission	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Planung. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen davon abweichen.
Einsatz von Amtes wegen	Bauverwalter/in als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Bauverwaltung
Wahlorgan	Gemeinderat
Uebergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Kernaufgaben	<p>Beratung des Gemeinderats und Antragstellung an Gemeinderat in Belangen</p> <p><i>der Ortsplanung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - baurechtlicher Grundordnung (Gemeindebaureglement, Zonenplan, Schutzzonepläne) - Richtplänen - Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanungen - Überbauungsordnungen; Erschliessungsplanungen - Landschafts-, Ortsbildschutz, Schutz von ausgeschiedenen Natur- und Kulturobjekten - einer aktiven Boden- und Grundeigentumspolitik - Energiepolitik <p><i>des Natur- und Landschaftsschutzes:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Grünbereichen und Naturobjekten sowie Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen - Betreuung des Natur- und Landschaftsinventars - Mitarbeit in der Schutzzoneplanung sowie Ausarbeitung der Schutz- und Pflegevorschriften als Bestandteil von Verträgen und deren Kontrolle der Einhaltung - Beratung bei Überbauungsordnung sowie Begutachtung von Baugesuchen, die Schutzobjekte oder Schutzgebiete betreffen - Durchführung von Exkursionen und Kursen in den Bereichen Natur und Landschaft <p><i>der Verkehrsplanung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Optimierung der Verkehrssicherheit - Optimierung des Verkehrsflusses - Optimierung des Angebots im öffentlichen Verkehr - Antragstellung an Gemeinderat zu Verkehrskonzepten und -projekten. <p>Vorberatung von Reglementen, Voranschlag und Finanzplan in ihrem Bereich</p>

C Ständige Fachausschüsse ohne Entscheidbefugnis

7 Finanzausschuss	
Mitgliederzahl	3 (Ressortvorsteher/in Finanzen, Gemeindepräsident/in, Vizepräsident/in oder ein anderes Gemeinderatsmitglied im Fall von Vizepräsident/in = Ressortvorsteher/in Finanzen)
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Finanzen
Einsitz von Amtes wegen	Finanzverwalter/in als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Finanzverwaltung
Wahlorgan	Gemeinderat
Uebergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Kernaufgaben	Vorberatung, Beurteilung aus Sicht des Finanzhaushaltes (finanzielle Tragbarkeit) und Antragstellung an Gemeinderat: <ul style="list-style-type: none"> - Finanzplan - Voranschlag - Gemeinderechnung - Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeinderats übersteigen und nicht im Finanzplan enthalten sind

8 Einbürgerungsausschuss	
Mitgliederzahl	3 (Ressortvorsteher/in Sicherheit, Ressortvorsteher/in Finanzen, Ressortvorsteher/in Soziales)
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Sicherheit
Einsitz von Amtes wegen	Sachbearbeiter/in Präsidiales als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Präsidialabteilung
Wahlorgan	-
Uebergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Kernaufgaben	Der Einbürgerungsausschuss klärt die Eignung für die Einbürgerungen ab, insbesondere gestützt auf: <ul style="list-style-type: none"> - Das kantonale Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 9.9.1996 - Die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Heimberg vom 27.6.2011 <p>Er erstellt einen Bericht und Antrag an den Gemeinderat (inkl. Gebühren).</p>

9 Ausschuss für offene Kinder- und Jugendarbeit	
Mitgliederzahl	3 (Ressortvorsteher/in Soziales, Mitglied Sozialkommission, Mitglied ev.-ref. Kirchengemeinde)
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Soziales
Einsitz von Amtes wegen	Leiter/in Sozialdienste als Berater/in mit Antragsrecht Jugendarbeiter/in als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Sozialdienste
Wahlorgan	Sozialkommission
Uebergeordnete Behörde	Sozialkommission
Finanzielle Befugnisse	Keine
Kernaufgaben	Unterstützt und beaufsichtigt die offene Kinder- und Jugendarbeit, stellt die offene Kinder- und Jugendarbeit gemäss Konzept „offene Kinder- und Jugendarbeit Heimberg“ (OKJH) sicher. Der Ausschuss <ul style="list-style-type: none"> - berät die Jahresplanung, Projekte von grössere Tragweite - erlässt die Hausordnung und Weisungen - unterstützt den/die Jugendarbeiter/in bei ausserordentlichen Situationen - steuert die Angebotsplanung und die Entwicklung des OKJH - stellt Anträge zu Geschäften gegenüber den entscheidkompetenten Organen - informiert die Sozialkommission - stellt die Verbindung zu Institutionen des Bereichs offene Kinder- und Jugendarbeit sicher - wirkt bei der Beantwortung spezifischer Fragen von übergeordneten Stellen zum Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit

10 Ausschuss für Altersfragen	
Mitgliederzahl	6 (Ressortvorsteher/in Soziales, Mitglied Sozialkommission, Heimleiter/in, Person ambulante Altersversorgung, Mitglied IG 60 Plus, Mitglied ev.-ref. Kirchgemeinde)
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Soziales
Einsatz von Amtes wegen	Leiter/in Sozialdienste als Berater/in mit Antragsrecht
Sekretariat	Sozialdienste
Wahlorgan	Sozialkommission
Uebergeordnete Behörde	Sozialkommission
Finanzielle Befugnisse	Keine
Kernaufgaben	<p>Förderung und Stärkung der sozialen Netze und der Solidarität innerhalb und zwischen den Generationen, Unterstützung der Selbstständigkeit und solidarischen Selbsthilfe von Senior/innen.</p> <p>Der Ausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - stellt die Umsetzung der Massnahmen des Altersleitbildes sicher - steuert und koordiniert die Angebotsplanung und die Entwicklung - nimmt die Anliegen der älteren Bevölkerung auf und prüft, ob mit geeigneten Massnahmen darauf reagiert werden kann und soll - stellt gegenüber dem entscheidkompetenten Organ Anträge zu Geschäften - informiert die Sozialkommission - stellt die Verbindung zu Institutionen des Altersbereichs sicher - wirkt bei der Beantwortung spezifischer Fragen von übergeordneten Stellen zum Bereich Alter mit